



Frankfurt am Main | 24. Mai 2022

BAG WfbM zur geplanten Änderung des 27. BAföG-Änderungsgesetzes

Am 12. Mai 2022 fand die erste Lesung des 27. BAföG-Änderungsgesetzes im Bundestag statt. Geplant ist dabei unter anderem eine monatliche Erhöhung des BAföG-Satzes für Studierende um 6 Euro.

Dies hat Auswirkungen auf die Entgeltsituation in Werkstätten. Die geplante Erhöhung wird dazu führen, dass das Ausbildungsgeld im Berufsbildungsbereich der Werkstätten und auch der Grundbetrag im Arbeitsbereich um 6 Euro steigen würden. Das wiederum hätte zur Konsequenz, dass der Grundbetrag ab dem 1. Januar 2023 nicht wie derzeit vorgesehen 119 Euro, sondern 125 Euro betragen würde.

Die BAG WfbM begrüßt ausdrücklich, dass mit den geplanten Änderungen eine Steigerung des Ausbildungsgeldes und damit eine finanzielle Besserstellung der Teilnehmenden im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich verbunden ist. Denn auch Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen der Beruflichen Bildung in Werkstätten ein Ausbildungsgeld erhalten, haben ein Recht auf ein adäquates Ausbildungsgeld, refinanziert durch die Bundesagentur für Arbeit, das an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst werden muss.

Ein Dilemma stellt allerdings die Erhöhung des Grundbetrages im Arbeitsbereich dar. Die Erhöhung des Grundbetrages ab 1. Januar 2023 auf 125 Euro statt auf 119 Euro muss kritisch und differenziert betrachtet werden, da zu erwarten ist, dass sie Auswirkungen auf die Höhe der Steigerungsbeträge haben wird.

Sowohl Grund- als auch Steigerungsbetrag werden aus dem Arbeitsergebnis der Werkstätten finanziert. Das bedeutet, die Erhöhung wird nicht refinanziert, sondern muss durch die Werkstattbeschäftigten selbst erwirtschaftet werden. Dies wird in vielen Werkstätten nicht möglich sein und somit eine Reduzierung der Steigerungsbeträge zur Folge haben. Denn häufig wird sich nur auf diesem Weg die Erhöhung des Grundbetrages finanzieren lassen.

Hinzu kommt, dass für Werkstätten, die besonders viele Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Arbeitsbereich beschäftigen, bereits die derzeitige Situation herausfordernd ist. Dies gilt insbesondere für das Bundesland Nordrhein-Westfalen, aber auch für andere Regionen in Deutschland. Eine weitere Erhöhung des Grundbetrages wird diesen Zustand verschärfen.

Die momentane gesamtwirtschaftliche Lage und die damit einhergehenden Preissteigerungen in allen Bereichen des täglichen Lebens machen die Situation noch komplizierter.

Umso wichtiger wäre es, dass eine Erhöhung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag allen Werkstattbeschäftigten zugutekommt. Dies wird durch die geplanten Änderungen des BAföG-Änderungsgesetzes aus den dargestellten Gründen leider nicht erreicht werden.

In Gesprächen mit politischen Vertreterinnen und Vertretern wurde deutlich, dass die Erhöhung des BAföG-Satzes eine klare politische Zielsetzung ist, trotz der aufgezeigten Konsequenzen für die Entgeltsituation der Werkstattbeschäftigten.

Die BAG WfbM wird sich gegenüber der Politik aber dafür stark machen, dass den Werkstätten die zusätzliche Erhöhung des Grundbetrages um 6 Euro für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Entgeltreform refinanziert wird. Um zu erreichen, dass eine Erhöhung des Grundbetrages bei den Werkstattbeschäftigten ankommt, könnte zum Beispiel stattdessen eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes vorgenommen werden.

Darüber hinaus verfolgt die BAG WfbM nach wie vor im Rahmen der Reform des Entgeltsystems das Ziel, eine Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten zu erreichen und wird die dafür notwendigen Diskussionen offensiv mit allen Beteiligten führen.

Das Finanzierungssystem der Werkstattentgelte muss schnellstmöglich grundlegend reformiert werden, da das derzeitige System insgesamt an seine Grenzen stößt. Dies zeigt sich im Rahmen der geplanten Änderungen des 27. BAföG-Änderungsgesetzes einmal mehr.



Bei Rückfragen zu
diesem Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte an:
Konstantin Fischer
Telefon +49 69 94 33 94 21
k.fischer@bagwfbm.de